Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
BS│ENERGY - Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
Modernisierung Heizwerk West

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG[1]

Formale Voraussetzungen

Die Firma BS│ENERGY - Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG hat am 13.01.2022 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Modernisierung des Heizwerks West durch den Ersatz von fünf alten Kessel durch zwei neue Kessel sowie die Reduzierung der Feuerwärmeleistung von 86,79 MW auf 49,8 MW am Standort Lichtenberger Straße (Einfahrt Elbestraße) 21 - 23 in 38120 Braunschweig beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder

2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit dem beantragten Vorhaben werden die Größen- und Leistungswerte, ab denen eine unbedingte UVP-Pflicht vorgeschrieben ist nicht überschritten. Damit trifft § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG im vorliegenden Fall nicht zu.

Damit ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG wird in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorlie-

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

gen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht durch Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nacheilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einwirkbereich der Anlage (Radius 1,7 km) befinden sich die nachfolgenden Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet „Timmerlaher Busch, Gleidinger Holz und angrenzende Landschaftsteile“,
- Biotope nach § 30 BNatSchG.

Die Luftschadstoff-Emissionen werden sich gegenüber der Bestandsanlage aufgrund der Reduzierung der Feuerungswärmeleistung reduzieren.

Auch die Lärmemissionen wirken sich auf die o.g. Schutzgüter nicht aus. An den nächst gelegenen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschritten.

Infolge der Verwendung des zukünftigen Brennstoffes „Heizöl EL“ und dem Rückbau der bestehenden Tankläger für Heizöl schwer verbessert sich auch die Situation beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Menge und Art an Abfällen sowie der Umgang mit Abwasser und Niederschlagsentwässerung ändern sich nicht.

Mithin sind besondere örtliche Gegebenheiten der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden von den beteiligten Behörden auch nicht vorgetragen. Nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf naturschutzrechtliche Schutzgüter sind folglich nicht zu erwarten. Damit entfällt die Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Fazit:

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.